



AMTSBLATT

FÜR DAS

ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2026 · Nr. 1 · 31. Januar 2026

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
Deutsche Bischofskonferenz				
1.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026	3	7. Wahl zum Diözesansteuerausschuss für die Wahlperiode 2026 bis 2031	15
Der Erzbischof von München und Freising				
2.	Diözesangesetz über die Grundsätze für die Erstellung der finanziellen Jahresplanung und des Jahresabschlusses der Erzdiözese München und Freising (Jahresfinanzplanungs- und -abschlussgesetz – JFPAG) vom 20. Januar 2026	4	8. Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung vom 2. März bis 8. März 2026	16
Erzbischöfliches Ordinariat				
<i>Verordnungen</i>				
3.	Kirchliche Statistik 2025 und Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer:innen für die Kirchliche Statistik 2026	13	12. „Ihr seid meine Freundel!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2026	21
4.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Bad Wiessee-Mariä Himmelfahrt	14	13. „#BaustelleLeben“ – Gabe der Neugefirmten 2026	22
5.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Gmund am Tegernsee-St. Ägidius	14	14. Verleihung des Titels Monsignore	23
6.	Bestattungen auf den Städtischen Friedhöfen München	15	15. Jungeninternat Studienseminar St. Michael, Traunstein	24

Fortsetzung nächste Seite

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Erzbischöfliche Finanzkammer		Personalveränderungen	37
16. Jahresrechnung der Kirchenstiftungen für das Jahr 2025 und Haushalt der Kirchenstiftungen für das Jahr 2026	25	Veranstaltungen und Termine	41
17. Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen für 2025 und Haushalt der Kindertageseinrichtungen für 2026	29		

Deutsche Bischofskonferenz

1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an!“. Es geht um die berufliche Ausbildung junger Menschen in den Entwicklungsländern. Sie sollen das Rüstzeug erhalten, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden und somit den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Berufliche Bildung hilft, der vielerorts verbreiteten Jugendarbeitslosigkeit zu entkommen. Aber sie ist weit mehr: Bildung ist Ausdruck von Würde, Teilhabe und Hoffnung. Sie stärkt die Jugendlichen darin, ihre Zukunft selbst zu gestalten – trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten. Sie verändert das Leben grundlegend.

Misereor fördert unzählige Projekte in diesem Bereich. Denn oft ist es die berufliche Bildung, mit der Zukunft anfängt.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie Misereor mit einer großherzigen Spende bei der Kollekte zur Fastenaktion am Sonntag, dem 22. März 2026. Haben Sie herzlichen Dank!

Fulda, den 25. September 2025

Für das Erzbistum München und Freising
Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. In jedem Fall muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Die verpflichtende Kollekenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektetermin kann folgendermaßen erfolgen: „Die heutige Kollekte ist für Misereor bestimmt und dient der Förderung von Entwicklungsprojekten weltweit. In diesem Jahr stellt Misereor die Berufsausbildung in den Vordergrund, die jungen Menschen in schwierigsten Lebensumständen eine Zukunft eröffnet. Unterstützen Sie diese Bemühungen mit Ihrem Beitrag zur Kollekte. Herzlichen Dank!“

Der Erzbischof von München und Freising

2. Diözesangesetz über die Grundsätze für die Erstellung der finanziellen Jahresplanung und des Jahresabschlusses der Erzdiözese München und Freising (Jahresfinanzplanungs- und -abschlussgesetz – JFPAG) vom 20. Januar 2026

Präambel

Eine bestmögliche Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirche ist mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Dazu gehört nicht zuletzt auch die Etablierung transparenter Strukturen für die Verwaltung kirchlichen Vermögens und sonstiger finanzieller Mittel. Transparente Strukturen stärken nicht nur die Glaubwürdigkeit kirchlichen Handelns gegenüber der Öffentlichkeit. Sie dienen in vielfacher Weise insbesondere auch der Kirche selbst. Ein wesentlicher Baustein im Rahmen der Bemühungen um die Schaffung sowohl nach innen als auch nach außen transparenter Strukturen in finanziellen Angelegenheiten ist unter anderem auch die doppische Buchführung sowie die Aufstellung eines Jahresabschlusses entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs und dessen Prüfung durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die bisherigen partikularrechtlichen Regelungen tragen dem nur teilweise Rechnung und bedürfen daher nicht zuletzt auch im Interesse der unmittelbar Handelnden und Verantwortlichen der Präzisierung. Vor diesem Hintergrund werden in der Form eines Diözesangesetzes für die Erstellung und den Vollzug der finanziellen Jahresplanung der Erzdiözese München und Freising in Ergänzung zu den diesbezüglichen universalrechtlichen Bestimmungen des CIC/1983, insbesondere can. 493, sowie zu den partikularrechtlichen Normen, insbesondere der Satzung über die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS), die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

- (1) ¹Die Erzdiözese München und Freising erstellt einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, wie sie für große Kapitalgesellschaften gelten, sofern sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt. ²Diese Vorschriften sind entsprechend auch für die finanzielle Jahresplanung maßgeblich.

-
- (2) Die Buchführung der Erzdiözese München und Freising erfolgt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.
- (3) Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.
- (4) ¹Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. ²Wirtschaftlich ist das unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit günstigste Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen. ³Die Wirtschaftlichkeit ist angemessen zu untersuchen und zu dokumentieren. ⁴Zur Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehört die Prüfung, ob eine Aufgabe oder Maßnahme tatsächlich durchgeführt werden muss, in welcher Form und durch wen dies geschehen soll und ob die Finanzierung ganz oder teilweise durch Drittmittel erfolgen kann. ⁵Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind besondere Kosten-Nutzen-Analysen durchzuführen.
- (5) ¹Für die Verwaltung des Diözesanvermögens sind gemäß dem Beschluss der bayerischen (Erz-)Bischöfe vom 9. November 1983 je nach Herkunft der Vermögensmittel der Diözesansteuerausschuss oder die Erzbischöfliche Finanzkommission zuständig. ²Die Zuständigkeiten dieser Gremien aufgrund anderweitiger universal- oder partikularrechtlicher Regelungen bleiben von den Bestimmungen dieses Diözesangesetzes unberührt, so weit sich daraus nichts anderes ergibt. ³Die Ordinariatskonferenz handelt auf der Grundlage von Art. 2 Abschnitt 5 des Diözesangesetzes zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Erzbischöflichen Ordinariates München.

Artikel 2

- (1) Planungs- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Diözesansteuerausschuss und Erzbischöfliche Finanzkommission haben darauf zu achten, dass die Erfüllung der Aufgaben der Erzdiözese München und Freising mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln kurz- sowie mittel- und langfristig gewährleistet ist.

Artikel 3

- (1) Der Beschlussfassung durch den Diözesansteuerausschuss werden folgende Erträge zugeordnet:
- Kirchenumlagen
 - Leistungen der öffentlichen Hand
 - Pfründeeinnahmen
 - Miet- und Nebenkosteneinnahmen der Immobilien unter lit. b
 - Erstattungen, sonstige Einnahmen

-
- Einnahmen aus Kindertagesstätten und Schulen in diözesaner Trägerschaft
 - Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten und Veranstaltungen diözesaner Einrichtungen ([Teilnehmer-]Gebühren)
 - zweckgebundene Zuschüsse aus Ausschüttungen der Bischof-Arbeo-Stiftung für kirchliche Schulen und Bildungshäuser in der Erzdiözese München und Freising, der St. Antonius-Stiftung der Erzdiözese München und Freising sowie der St. Korbinian-Stiftung der Erzdiözese München und Freising

sowie folgende Bilanzpositionen:

- a. immaterielle Vermögensgegenstände
- b. Gebäude und Grundstücke einschließlich der jeweiligen Betriebs- und Geschäftsausstattung, Forderungen, Vorräte und Rücklagen von
 - i. Verwaltungseinrichtungen,
 - ii. Schulen,
 - iii. Kindertagesstätten,
 - iv. sonstigen Bildungseinrichtungen,
 - v. Museen,
 - vi. Kirchen/Kapellen/Klöstern.
- c. Kunstgegenstände und Bücher

- (2) ¹Der Beschlussfassung durch die Erzbischöfliche Finanzkommission werden alle weiteren Bilanz- und GuV-Positionen der Erzdiözese zugeordnet. ²Soweit die Kosten für den Bestandserhalt dieser Vermögensgegenstände nicht aus ihren eigenen Erträgnissen gedeckt werden können, sind Kirchensteuermittel in der zur Deckung erforderlichen Höhe in der Jahresplanung bereitzustellen.

Abschnitt 2 **Die finanzielle Jahresplanung**

Artikel 4

- (1) Die finanzielle Jahresplanung (Haushalt) wird unter Beachtung des universalen und partikularen Rechts, insbesondere auch dieses Diözesangesetzes, nach Weisung des Erzbischofs oder eines/einer von diesem Beauftragten, vom Diözesansteuerausschuss festgestellt.
- (2) Die finanzielle Jahresplanung kann auch, nach Jahren getrennt, für zwei Jahre aufgestellt und beschlossen werden (Doppelplan).

-
- (3) ¹Die finanzielle Jahresplanung dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Erzdiözese München und Freising im Planungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. ²Sie ist die Grundlage der ordentlichen Vermögensverwaltung der Erzdiözese München und Freising und für ihre Organe bindend.
 - (4) ¹Durch die finanzielle Jahresplanung werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. ²Die Bildung zweckgebundener Rücklagen verpflichtet nicht zur Realisierung des Vorhabens, für das die Rücklagen bestimmt sind. ³Soll das Vorhaben nach Entscheidung des Erzbischofs oder des/der von diesem Beauftragten (gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ordinariatskonferenz) nicht umgesetzt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Diözesansteuerausschusses oder der Erzbischöflichen Finanzkommission.
 - (5) Alle Personal- und Sachaufwendungen der festgestellten Jahresplanung stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.
 - (6) Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, sofern sich eine Zweckbindung nicht aus einem Gesetz ergibt oder die Erträge der Erzdiözese München und Freising durch Dritte, insbesondere kirchliche Stiftungen, nicht zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5

- (1) ¹Die einzelnen Ressorts und die weiteren Organisationseinheiten der Erzbischöflichen Kurie (insbesondere Stabsstellen, Erzbischöfliche Finanzkammer, Erzbischöfliches Konsistorium) übermitteln dem Ökonomen detaillierte Voranschläge für die in ihrem Bereich voraussichtlich zu erwartenden Erträge und Aufwendungen. ²Der Ökonom erstellt auf der Grundlage der ihm übermittelten Voranschläge unter Berücksichtigung der zur Deckung der Kosten für den Bestandserhalt der von der Erzbischöflichen Finanzkommission verwalteten Vermögenswerte sowie für gegebenenfalls von der Erzbischöflichen Finanzkommission geplante Maßnahmen im Rahmen der ihr zugeordneten Vermögenswerte (Art. 3 Abs. 2) erforderlichen Mittel einen Entwurf für die finanzielle Jahresplanung der Erzdiözese.
- (2) Dieser Entwurf wird dem Erzbischof oder dem/der von diesem Beauftragten vorgelegt, von dem/der die Ordinariatskonferenz zur Beratung hinzugezogen werden kann.
- (3) ¹Sofern seitens des Erzbischofs oder des/der von diesem Beauftragten bzw. gegebenenfalls der Ordinariatskonferenz keine Einwände gegen den Planentwurf bestehen, wird dieser dem Diözesansteuerausschuss zur Feststellung vorgelegt. ²Dieser kann Einwände gegen den Planentwurf nur insoweit erheben, als sie die Verwendung der ihm gemäß Art. 3 Abs. 1 zugeordneten Mittel betreffen und diese keiner Zweckbindung unterliegen.

Artikel 6

- (1) Die Gliederung der finanziellen Jahresplanung orientiert sich an derjenigen der Gewinn-und-Verlust-Rechnung im Sinne der handelsrechtlichen Bestimmungen und wird um eine Investitionsrechnung ergänzt.
- (2) ¹Die finanzielle Jahresplanung enthält alle zu erwartenden Erträge der Erzdiözese München und Freising sowie die zur Aufgabenerfüllung voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen und Investitionen, untergliedert nach den Kostenstellen der Erzdiözese und ihrer weiteren zugeordneten Positionen des internen Rechnungswesens. ²Für künftig zu erwartende Aufwendungen sind unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitpunkts der Entstehung sowie der voraussichtlichen kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung der Ergebnisse in angemessener Höhe Rücklagen zu bilden. ³Die Bildung zweckgebundener Rücklagen, die Änderung des Zwecks solcher Rücklagen und deren Auflösung setzen voraus, dass diese Zwecke eine Grundlage in den Planungen des Erzbischofs oder des/der von diesem Beauftragten (gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ordinariatskonferenz) haben.
- (3) ¹Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Verwendungszwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, wie insbesondere im Falle erheblicher Abweichungen von den Ansätzen des Vorjahres, durch Anmerkungen zu erläutern. ²Zu den Ansätzen für das Planungsjahr sind die Ansätze für Erträge und Aufwendungen für das Vorjahr sowie die Veränderungen anzugeben.
- (4) ¹Bei der Erstellung der finanziellen Jahresplanung ist in einem gemessen an den voraussichtlichen Gesamtaufwendungen des Planungsjahres angemessenen Umfang ein Bedarf für unvorhergesehene Aufwendungen zu berücksichtigen. ²Diese Mittel dürfen nicht zur Nachfinanzierung von im Haushalt bereits geplanten Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 7

Die finanzielle Jahresplanung ist ihrem wesentlichen Inhalt nach im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

Artikel 8

¹Nicht benötigte Haushaltsmittel einer Aufwandsart dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung von Aufwendungen einer anderen Aufwandsart verwendet werden. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs oder des/der von diesem Beauftragten. ³Nicht ausgeschöpfte Planansätze können für denselben Zweck nach Antrag in die nächste finanzielle Jahresplanung übertragen werden.

Artikel 9

- (1) ¹Die finanzielle Jahresplanung wird durch den Ökonomen unter der Aufsicht des Erzbischofs oder des/der von diesem Beauftragten unter Beachtung der einschlägigen universal- und partikularrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch derjenigen dieses Diözesangesetzes, vollzogen. ²Sie ermächtigen den Ökonomen, die dort festgesetzten Aufwendungen zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) ¹Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. ²Dabei muss in jeder nur möglichen Weise auf eine schnelle Erhebung und Einziehung der Forderungen hingewirkt werden. ³Möglichkeiten zur Verbesserung der Erträge sind in allen Bereichen laufend zu überprüfen und auszuschöpfen. ⁴Ertragsmindernde Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Veränderung der finanziellen Jahresplanung führen, bedürfen der Zustimmung des Gremiums, dessen Verfügung die Erträge gemäß Art. 3 zugeordnet sind.
- (3) Über- und außerplanmäßige Erträge können nur dann ohne die Zustimmung des Gremiums, dessen Verfügung die Erträge gemäß Art. 3 zugeordnet sind, zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen verwendet werden, wenn Erträge und Aufwendungen in einem direkten sachlichen Zusammenhang stehen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen, soweit ein Fall des Abs. 3 nicht vorliegt, eines Beschlusses des Diözesansteuerausschusses oder der Erzbischöflichen Finanzkommission. ²Das jeweilige Gremium kann mit Zustimmung des Erzbischofs oder des/der von diesem Beauftragten auch beschließen, dass Mittel einer anderen Aufwandsart und/oder Kostenstelle zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen verwendet werden.

Artikel 10

- (1) Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Planansätze liegt bei der jeweiligen Ressortleitung bzw. den Leitungen der weiteren Organisationseinheiten der Erzbischöflichen Kurie (insbesondere Stabsstellen, Erzbischöfliche Finanzkammer, Erzbischöfliches Konsistorium), denen eine Kostenstelle zugewiesen ist. ²Diese Verantwortlichkeit umfasst sowohl die zweckentsprechende Verwendung als auch die Einhaltung der budgetierten Höhe. ³In diesem Rahmen sind die Kostenstellenverantwortlichen vorbehaltlich besonderer Regelungen nach Maßgabe der vom Ökonomen mit Zustimmung des Erzbischofs oder des/der von diesem Beauftragten (gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ordinariatskonferenz) zu erstellenden Zeichnungsrichtlinie befugt, Verfügungen zu treffen und Zahlungen anzuweisen. ⁴Dabei ist durch fortlaufende Überwachung sicherzustellen, dass durch die Aufwendungen und diesbezügliche Verpflichtungen die ge-

planten Kostenansätze nicht überschritten werden. ⁵Gleiches gilt für die geplanten Erträge.

- (2) ¹Vorliegende Rechnungen sind unverzüglich nach Maßgabe der Zeichnungsrichtlinie zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen. ²Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung durch Dritte erfolgt. ³In diesem Fall bedarf es einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.
- (3) ¹Stellt der Ökonom im Rahmen seiner Haushaltsüberwachung Überschreitungen der geplanten Kostenansätze fest, wird er gegebenenfalls eine Sperre der Kostenstelle veranlassen und Zahlungs- und Buchungsanweisungen zurückweisen. ²Für den Fall, dass der Gesamthaushalt überzogen wird, ist von den für den Beschluss des Haushalts zuständigen Gremien über einen Nachtragshaushalt zu entscheiden.

Abschnitt 3 Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Artikel 11

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung gelten die diesbezüglichen handelsrechtlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften entsprechend, sofern sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 12

¹Es ist eine allgemeine Ausgleichsrücklage in Höhe eines Jahresaufwandsvolumens zu bilden. ²Diese ist ausschließlich dazu bestimmt, die dauerhafte Erfüllung der Aufgaben der Erzdiözese München und Freising bei strukturell rückläufigen Erträgen insbesondere aus Kirchenumlagen und staatlichen Leistungen in dem gebotenen Umfang aufrechtzuerhalten. ³Sie darf ausschließlich zu diesem Zweck und insbesondere nicht dazu verwendet werden, über- und außerplanmäßige Kosten, vor allem solche aufgrund der Überschreitung der Planansätze, zu decken.

Artikel 13

¹Über die Verwendung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses entscheidet der Diözesansteuerausschuss unter Berücksichtigung der gegebenenfalls von der Erzbischöflichen Finanzkommission geplanten Ergebnisverwendung im Rahmen der ihr zugeordneten Vermögenswerte (Art. 3 Abs. 2) sowie auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlags des Erzbischofs oder des/der von diesem Beauftragten (gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ordinariatskonferenz). ²Die Regelungen betreffend die Bildung zweckgebundener Rücklagen (Art. 6 Abs. 2 Satz 3) gelten insoweit entsprechend. ³Ein erzieltes positives Jahresergebnis kann auch vollständig oder teilweise auf neue Rechnung vorgetragen oder vollständig oder teilweise in die anderen Rücklagen eingestellt werden.

Artikel 14

- (1) Über die jederzeit mögliche Zuführung von Mitteln aus den anderen Rücklagen in eine zweckgebundene Rücklage – insoweit unter Beachtung des Art. 6 Abs. 2 Satz 3 – oder die Ausgleichsrücklage entscheidet die Erzbischöfliche Finanzkommission.
- (2) ¹Die vollständige oder teilweise Auflösung einer für bestimmte Zwecke gebildeten Rücklage bedarf der Zustimmung des Erzbischofs oder des/der von diesem Beauftragten sowie der Zustimmung des für die jeweilige Rücklage zuständigen Gremiums (Erzbischöfliche Finanzkommission oder Diözesansteuerausschuss). ²Die Erfüllung des bestimmungsgemäßen Zwecks ist keine derartige Auflösung der Rücklage.

Abschnitt 4

Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Artikel 15

- (1) ¹Auf für ihn/sie bindenden Vorschlag des Diözesansteuerausschusses und der Erzbischöflichen Finanzkommission bestellt deren Vorsitzende:r den Jahresabschlussprüfer / die Jahresabschlussprüferin. ²Im Falle unterschiedlicher Vorschläge des Diözesansteuerausschusses und der Erzbischöflichen Finanzkommission kann er/sie aus diesen frei wählen.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Durchführung verpflichtend vorgeschriebener Jahresabschlussprüfungen (§§ 316 ff. HGB) entsprechend, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

Artikel 16

¹Auf der Grundlage des Prüfberichts des Jahresabschlussprüfers / der Jahresabschlussprüferin beschließt der Diözesansteuerausschuss über die Anerkennung des aus Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung sowie dem Anhang und Lagebericht gebildeten Jahresabschlusses und über die diesbezügliche Entlastung des Ökonomen. ²Einwände gegen die Anerkennung und Entlastung kann der Diözesansteuerausschuss nur insoweit erheben, als sie die Verwendung der ihm gemäß Art. 3 Abs. 1 zugeordneten Mittel betreffen.

Artikel 17

¹Der Jahresabschluss ist in einer der/dem Vorsitzenden des Diözesansteuerausschusses sachgerecht erscheinenden Form zu veröffentlichen. ²Schriftliche Veröffentlichungen müssen in jedem Fall das Testat des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüferin zumindest in seinen wesentlichen Aussagen wiedergeben.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

Artikel 18

¹Dieses Diözesangesetz tritt mit seiner Promulgation im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising in Kraft und ist erstmals auf den zum 31. Dezember 2026 zu erstellenden Jahresabschluss und auf die Jahresplanung für das Jahr 2027 anzuwenden. ²Zugleich tritt das Diözesangesetz über die Grundsätze für die Erstellung der finanziellen Jahresplanung und des Jahresabschlusses der Erzdiözese München und Freising (Jahresfinanzplanungs- und -abschlussgesetz – JFPAG) in der Fassung vom 10. Juli 2015 außer Kraft.

München, den 20. Januar 2026

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

3. Kirchliche Statistik 2025 und Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer:innen für die Kirchliche Statistik 2026

a) Kirchliche Statistik 2025

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für die jährliche Kirchliche Statistik den 31. Januar 2026 als Abgabetermin festgesetzt. Die Pfarreien wurden daher bereits im November per E-Mail darüber informiert, dass die Erhebungsbögen mit der Fachanwendung Meldewesen-Plus erstellt werden müssen. Anfang Januar werden die Pfarreien nochmals per E-Mail um die Abgabe des Erhebungsbogens gebeten.

b) Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer:innen für die Kirchliche Statistik 2026

Für die Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2026) und am zweiten Sonntag im November (8. November 2026) sowohl die Anzahl der Gottesdienste wie auch die Zahl der Gottesdienstteilnehmer:innen zu zählen.

Zu zählen sind bitte alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Die Teilnehmer:innen an Eucharistiefeiern in Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Muss anstelle der Eucharistiefeier eine Wortgottesdienstfeier gehalten werden, so sind auch diese Teilnehmer:innen zu zählen. Die Teilnehmer:innen an den muttersprachigen Gottesdiensten auf dem Territorium der jeweiligen Pfarrei müssen ebenfalls erfasst werden.

Die Ergebnisse dieser Zählungen werden dann bei der Erzeugung des Erhebungsbogens für die Kirchliche Statistik 2026 in das Meldewesen-Plus eingetragen.

4. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Bad Wiessee-Mariä Himmelfahrt

Die Pfarrei Bad Wiessee-Mariä Himmelfahrt hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen, das mit nachstehendem Abdruck veröffentlicht und damit zur Verwendung freigegeben wird.



Abdruck des neuen Siegels der Pfarrei Bad Wiessee-Mariä Himmelfahrt

Das nachstehend abgedruckte bisherige Siegel wird hiermit für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen.



Abdruck des bisherigen Siegels der Pfarrei Bad Wiessee-Mariä Himmelfahrt

5. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Gmund am Tegernsee-St. Ägidius

Die Pfarrei Gmund am Tegernsee-St. Ägidius hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen, das mit nachstehendem Abdruck veröffentlicht und damit zur Verwendung freigegeben wird.



Abdruck des neuen Siegels der Pfarrei Gmund am Tegernsee-St. Ägidius

Das nachstehend abgedruckte bisherige Siegel wird hiermit für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen.



Abdruck des bisherigen Siegels der Pfarrei Gmund am Tegernsee-St. Ägidius

6. Bestattungen auf den Städtischen Friedhöfen München

Für Bestattungen auf den Städtischen Friedhöfen München wird der Stolgebührensatz in Höhe von 32,50 Euro zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis mit Wirkung zum 1. Februar 2026 durch den Katholischen Bestattungsdienst München vereinnahmt. Eine an der jeweiligen Bestattung beteiligte Kirchenstiftung erhält den Stolarienanteil sowie ein etwaiges Messstipendium vom Katholischen Bestattungsdienst München und darf darüber hinaus keine eigenen Gebühren gegenüber den Angehörigen erheben. Von diesen erbetene Sonderleistungen (z.B. Blumenschmuck, Organistendienst o. Ä.) sind unabhängig davon durch die Kirchenstiftung in Rechnung zu stellen.

Bekanntmachungen

7. Wahl zum Diözesansteuerausschuss für die Wahlperiode 2026 bis 2031

Amtliches Wahlergebnis und Zusammensetzung des Diözesansteuerausschusses

Der Diözesanwahlaußschuss hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2025 nach Auszählung der Stimmscheine durch die Bezirkswahlaußschüsse das vorläufige amtliche Wahlergebnis der Wahl zum Diözesansteuerausschuss festgestellt und im Amtsblatt des Monats November (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2025, Nr. 12, S. 327–329) veröffentlicht. Nach Ablauf der Einspruchsfrist steht das Wahlergebnis zwischenzeitlich amtlich fest. Unter dem 16. Dezember 2025 hat Herr Erzbischof Reinhard Kardinal Marx gemäß Art. 6 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) zwei weitere Mitglieder ernannt.

Der Diözesansteuerausschuss der Erzdiözese München und Freising setzt sich für die Amtsperiode 2026 bis 2031 wie folgt zusammen:

Geborene Mitglieder:

- Erzbischof Reinhard Kardinal Marx, vertreten durch Dr. Stephanie Herrmann, Amtschefin des Erzbischöflichen Ordinariats
- Markus Reif, Erzbischöflicher Finanzdirektor

Geählte geistliche Vertreter:

- Ehrendomvikar Dekan Msgr. Engelbert Dirnberger, 81541 München (Wahlbezirk A)

-
- Pfarrer Richard Greul, 85419 Mauern (Wahlbezirk B)
 - Domkapitular Pfarrer Msgr. Dr. Thomas Frauenlob, 83471 Berchtesgaden (Wahlbezirk C)

Gewählte weltliche Vertreter:innen:

- Stephan Ruhpieper, 81827 München (Wahlbezirk 1)
- Anne Attenberger, 80999 München (Wahlbezirk 2)
- Franziska Bosl, 82049 Pullach (Wahlbezirk 3)
- Dr. Johannes Hehnen, 85416 Oberhummel (Wahlbezirk 4)
- Hubert Gruber, 84036 Landshut (Wahlbezirk 5)
- Rita Ropertz, 81549 München (Wahlbezirk 6)
- Karin Bauer, 82515 Wolfratshausen (Wahlbezirk 7)
- Thomas Zink, 83075 Altdorf (Wahlbezirk 8)
- Martin Strobl, 83404 Ainring (Wahlbezirk 9)

Ernannte Mitglieder:

- Schwester Gabriele Lober SSND, 80331 München
- Dr. Tobias Haumer, 85232 Bergkirchen

8. Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung vom 2. März bis 8. März 2026

Wir danken Ihnen von Herzen für Ihr persönliches Engagement und Ihre Bereitschaft, Caritas und Nächstenliebe in die Welt zu tragen, indem Sie bei sich vor Ort Spenden sammeln, Spendenbriefe eintüten oder austragen. Wir sind mehr denn je auf Ihre Unterstützung als Pfarrgemeinde und Ehrenamtliche angewiesen. Die Gelder aus der Caritas-Frühjahrssammlung 2026 werden erneut dazu beitragen, dass sich Menschen nicht allein fühlen mit ihren Sorgen, Nöten und Belastungen.

Der folgende Text ist als Entwurf für Pfarrblätter und andere Veröffentlichungen gedacht.

Gerne können Sie auch eigene Beispiele aus Ihrer Pfarrgemeinde vorstellen.

Verbundenheit zeigen! Gemeinschaft leben!

„Zusammen geht was – Caritas verbindet Generationen“ lautet die Jahreskampagne 2026 der Caritas. Manchmal haben wir den Blick für den Anderen, unsere Nächsten und Nachbarn, verloren. Menschen, die darauf achten, ob und wo jemand krank, einsam, verzweifelt oder voller Sorgen und Ängste ist, die ein tröstendes Wort spenden, eine Umarmung oder sogar tatkräftige Unterstützung, können durch Verbindung und Verbundenheit enorme Kraft geben.

Krisen und Schicksalsschläge müssen wir nicht allein bewältigen! Die Caritas und ihre Mitarbeitenden hören hin und helfen direkt vor Ort – schnell erreichbar und kostenlos.

Tag für Tag setzen sich Ehrenamtliche, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für Menschen ein, die Krisen und Schicksalsschläge bewältigen müssen. Bitte unterstützen Sie Ihre Caritas vor Ort. Jeder Beitrag zählt – bei der Kirchenkollekte, der Haussammlung, im Pfarrbüro oder per Überweisung. Wir danken Ihnen dafür von Herzen und sind auch für Sie da, wenn Sie uns brauchen.

Anweisung zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2026

Die Haus- und Straßensammlung der Caritas wird vom 2. bis zum 8. März 2026 durchgeführt. Die Kirchenkollekte ist am Sonntag, dem 1. März 2026. Am Sonntag zuvor, am 22. Februar 2026, möge bei allen (auch Vorabend-)Gottesdiensten bereits mit besonderer Dringlichkeit auf die Caritas-Frühjahrssammlung hingewiesen werden. Dabei kann der in diesem Amtsblatt abgedruckte Aufruf verwendet werden.

Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise. Auf örtliche Caritas-Einrichtungen wie Caritas-Fachdienste, Sozialstationen, Altenheime, Behindertenhilfeinrichtungen etc. möge besonders Bezug genommen werden.

Die Haus- bzw. Briefsammlung ist in allen Pfarreien durchzuführen. Sie findet in der Woche vom 2. bis zum 8. März 2026 statt. Die Straßensammlung der Caritas wird von Freitag, dem 6. März, bis einschließlich Sonntag, dem 8. März 2026, durchgeführt.

Die Abrechnung ist bis spätestens 31. Mai 2026 einzusenden an den Diözesan-Caritasverband, Hirtenstraße 4, 80335 München. Dazu sind die Abrechnungsformulare des Caritasverbandes zu benutzen. Es ist darauf zu achten, dass die angegebenen Beträge mit der Überweisung an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. übereinstimmen.

In den Pfarreien/Pfarrverbänden verbleiben 40 % des gesamten Sammlungsergebnisses für die Pfarrcaritas. Zu beachten ist hierzu die „Verbindliche Regelung zur Verwendung und Verwaltung der Caritas-Sammlungsgelder“ (siehe Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2017, Nr. 9, S. 291).

Der Anteil von 60 % ist bis spätestens 31. Mai 2026 unter Angabe der Seelsorgestellen-Nummer an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V., IBAN DE46 7509 0300 0002 1424 14 bei der LIGA Bank, zu überweisen. Dieser Anteil wird den zuständigen Caritas-Fachdiensten gutgeschrieben. Somit kommt der gesamte Sammlungserlös der Caritas vor Ort zugute.

Wo Seelsorgestellen zusammengelegt oder nebenamtlich besetzt sind, möge man darauf achten, dass das Ergebnis der Caritas-Sammlung nicht absinkt. Angesichts der großen sozialen Probleme unserer Tage, deren Bewältigung

unserer Kirche mit aufgetragen ist, und der bedeutenden Aufgaben, die unserer Diözesan-Caritas gestellt sind, wird um eine gewissenhafte Durchführung der Sammlung und genaue Einhaltung der genannten Aufteilung gebeten.

Ein besonderer Hinweis ist notwendig für die Straßensammlung. Die Verordnungen hierzu, die auf dem Sammlerausweis abgedruckt sind, müssen genau beachtet werden. Es darf keine Sammlungsbüchse an unbekannte Personen ausgegeben werden.

Mehr Informationen zu den Caritas-Sammlungen unter: www.spenden.caritas-nah-am-naechsten.de/de/aktiv-werden/caritas-sammlung

Fragen zu den Caritas-Sammlungen unter:

Telefon: 089/ 551 69-350, E-Mail: sammlung@caritasmuenchen.org

9. Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2026

Die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an“. Misereor rückt damit das Thema „berufliche Bildung“ in den Mittelpunkt – mit einem besonderen Fokus auf Kamerun. Ziel ist es, gemeinsam mit Partnerorganisationen jungen Menschen neue Zukunftsperspektiven zu eröffnen und der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 22. Februar 2026, um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Hofheim im Bistum Limburg eröffnet. Der Gottesdienst wird live in der ARD übertragen.

Bitte hängen Sie das **Aktionsplakat** zur Fastenaktion in Ihrer Pfarrei auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Am Opferstock in Ihrer Kirche können Sie das Misereor-Schild anbringen.

Das aktuelle **Misereor-Hungertuch** ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Pfarrei bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de.

Für gemeinsame **Spendenaktionen** in der Fastenzeit eignen sich der „Coffee Stop“-Aktionstag, die „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Tipps dazu gibt es auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf der deutschen Bischöfe** zur Misereor-Fastenaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Die Kollektengelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollektens-Jahresplan 2026 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2025, Nr. 10, S. 226–230) zeitnah an die Erzdiözese München und Freising überwiesen werden. Die bei allen Kollektens eingenommenen Mittel sind vollständig an die Erzdiözese abzuführen.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Telefon: 02 41/ 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de.

Materialien zur Fastenaktion zum Download finden Sie auf der Misereor-Website misereor.de/fastenaktion. Diese können auch bestellt werden unter www.misereor-medien.de oder via E-Mail unter bestellung@misereor.de.

10. Feier der Zulassung zur Taufe, Firmung und Eucharistie im Münchener Dom

Am ersten Sonntag der österlichen Bußzeit, dem 22. Februar 2026, wird Erzbischof Reinhard Kardinal Marx um 16:30 Uhr erwachsene Taufbewerber:innen zum Empfang der Sakramente des Christwerdens zulassen und während der Feier die zuständigen Pfarrer zur Spendung der Sakramente beauftragen. Ein geladen sind auch erwachsene Firmbewerber:innen, die Ostern 2026 das Sakrament empfangen werden. Bewerber:innen, Pfarrer und Katecheten treffen sich bereits um 15:30 Uhr im Dom. Die Feier der Taufe, Firmung und Eucharistie in den verschiedenen Gemeinden unseres Erzbistums folgt dann in der Oster nacht oder in der Osterzeit 2026.

Zum Beten und Mitfeiern im Münchener Dom sind alle Gemeinden herzlich willkommen.

Im Anschluss an diese liturgische Feier sind die Bewerber:innen sowie die Gäste aus den Pfarreien zu einer Begegnung mit Kardinal Marx herzlich eingeladen.
Ort: Michaelssaal, Maxburgstraße 1, 80333 München.

Anträge zur Tauf- und Firmerlaubnis für die zuständigen Ortsfarrer sind beim Erzbischöflichen Ordinariat München, Abt. Kirchenrecht, Kapellenstraße 4, 80333 München, einzureichen.

Anmeldung bitte bis spätestens 12. Februar 2026 an:

Glaubensorientierung, Maxburgstraße 1, 80333 München

Tel. 089/ 21 37-77 478 (Korbinian Stegemeyer)

E-Mail: KStegemeyer@eomuc.de

Entsprechende Unterlagen für die vorausgehende Feier in der Pfarrgemeinde sowie für die Feier im Münchner Dom werden Ihnen gerne bei Anmeldung zugesandt.

11. Firmkurs mit Erwachsenenfirmung in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael

Die Erwachsenenfirmung wird am Samstag vor Pfingsten, dem 23. Mai 2026, um 18:00 Uhr in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael, Neuhauser Straße 6, durch Generalvikar Christoph Klingan gespendet.

In der Glaubensorientierung in St. Michael bereitet Thomas Hürten ab 12. März 2026 in einem Kurs an sieben Abenden, immer donnerstags (nicht am 2., 9. und 30. April und 14. Mai 2026) von 19:00 bis 20:30 Uhr, auf die Firmung am 23. Mai 2026 vor. Der Kurs ist auch für Konvertiten geeignet.

Alle Erwachsenen, die in ihren Heimatgemeinden auf die Firmung vorbereitet werden, aber in der Jesuitenkirche St. Michael gefirmt werden, sollen von ihrer Pfarrei **bis 15. Mai 2026** ebenfalls bei der Glaubensorientierung, Maxburgstraße 1, 80333 München, angemeldet werden. Hierzu bitte das Anmeldeformular zur Firmung und ein Taufzeugnis beilegen. Weitere Informationen unter: www.erzbistum-muenchen.de/glaubensorientierung, Telefon 089/ 21 37-24 05 oder per E-Mail unter: glaubensorientierung@eomuc.de (Sabine Meier, Sekretariat).

Die Probe für die Liturgie der Firmung findet verbindlich für alle Firmlinge am Samstag, dem 23. Mai 2026, um 16:00 Uhr in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael statt.

12. „Ihr seid meine Freunde!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2026

„Ihr seid meine Freunde!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2026 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es um die Einladung zur Mahlgemeinschaft mit Jesus. Daher ist die Aktion mit einem Wort Jesu aus dem Abendmahlssaal (*Joh 15,14*) über- schrieben.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Das Bonifatiuswerk hat ein **Begleitheft** mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religiöspädagogischer und theologischer Fachleute enthält es eine Vorstellung des Beispielprojektes 2026. Dazu ist auf der Website des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des **Erstkommunion-Paketes** (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2026.

Die Kollekten-Gelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten- Jahresplan 2026 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2025, Nr. 10, S. 226–230) zeitnah an die Erzdiözese München und Freising überwie- sen werden.

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2027 können bereits ab Frühjahr 2026 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: 052 51/ 29 96-94

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

13. „#BaustelleLeben“ – Gabe der Neugefirmten 2026

Die Firmaktion 2026 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „#BaustelleLeben“. Es soll die Firmbewerber:innen zusammen mit den Engagierten in der Katechese motivieren, sich als „Bauleute“ ihres Glaubens und Lebens zu erleben. Insbesondere die Zeit des Erwachsenwerdens ist mit körperlichen, seelischen, geistigen, sozialen und religiösen Um- und Aufbrüchen verbunden. Auch das Leben innerhalb der Familie verändert sich, was häufig zu Konflikten und Krisen führt. Im Sakrament der Firmung erfahren die Jugendlichen den Zuspruch Gottes für die Baustellen ihres Lebens: Der Geist beruft sie, schenkt Gemeinschaft und sendet sie hinaus, um die Welt und die Kirche mitzugestalten.

Auch in diesem Jahr bitten wir um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese und andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,

-
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
 - ambulante Kinderhospizdienste,
 - katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Das Bonifatiuswerk hat ein **Firmbegleitheft** mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „#BaustelleLeben“ veröffentlicht. Es enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2026. Auf der Website des Bonifatiuswerkes ist auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des **Firm-Paketes** (FirmPoster, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2027 können bereits ab Frühjahr 2026 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Die Kollektengelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollektions-Jahresplan 2026 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2025, Nr. 10, S. 226–230) zeitnah an die Erzbischöfliche Finanzkammer überwiesen werden.

Sollten Ihnen Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: 052 51/ 29 96-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

14. Verleihung des Titels Monsignore

Seine Heiligkeit Papst Leo XIV. hat in Würdigung ihrer Verdienste nachfolgend genannten Priestern jeweils mit Urkunde vom 13. Juli 2025 den Titel „Monsignore“ (Kaplan Seiner Heiligkeit) verliehen:

- Huber Hans, Pfarrer;
- Kurzydem Johannes, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R.;
- Riedl Josef, Pfarrer;
- Stahlschmidt Klaus Günter, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R.

15. **Jungeninternat Studienseminar St. Michael, Traunstein**

Kinder und Jugendliche ganzheitlich in den Blick nehmen und fördern, dafür steht das Jungeninternat St. Michael. Mit Herz, Hirn und Hand werden Jugendliche beim Erreichen des individuellen Schulabschlusses begleitet, erfahren Herzensbildung aus christlichem Geist, setzen sich gemeinsam für die Bewahrung der Schöpfung ein und erhalten die Möglichkeit, ihre Talente zu entdecken und auszuleben.

Alle Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen werden gebeten, die Werbeplakate des Studienseminars, die mit dem Ordinariatsversand Anfang Februar 2026 verschickt werden, öffentlich auszuhängen. Vielen Dank für die Unterstützung.

Mehr Informationen gibt es unter www.studienseminar-stmichael.de oder telefonisch unter 08 61/ 16 68 20.

Christoph Klingan, Generalvikar

Erzbischöfliche Finanzkammer

16. Jahresrechnung der Kirchenstiftungen für das Jahr 2025 und Haushalt der Kirchenstiftungen für das Jahr 2026

I. Jahresrechnung der Kirchenstiftungen für das Jahr 2025

Jede Kirchenstiftung hat gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 31 bis 33 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. August 2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 7, S. 238–289) eine Jahresrechnung zu erstellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde (Erzb. Finanzkammer) vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres fertigzustellen und der Erzbischöflichen Finanzkammer, EFK 2.1.1.2 Rechnungswesen, zur Prüfung vorzulegen.

Die vom Sachgebiet EFK 2.1.1.2 geprüfte Jahresrechnung ist dann von der Kirchenverwaltung durch Beschluss anzuerkennen und von den anwesenden Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterschreiben.

Es ist eine Auslegungsfrist von zwei Wochen zu beachten.

Nach Auslegung ist die Jahresrechnung 2025 mit folgenden weiteren Unterlagen bis spätestens 31.12.2026 direkt bei der EFK 2.4 Stiftungsrevision über das Postfach Jahresrechnung@eomuc.de einzureichen:

- Protokoll der Kassenbestandsaufnahme
- Kopien der Bank- und Depotauszüge zum 31. Dezember 2025
- Persolvierungsnachweis der Stiftungsgottesdienste
- Kopie der Endabrechnung der Caritas-Sammlungsgelder
- Niederschrift der unvermuteten Kassenprüfung
- Niederschrift(en) der Anerkennung der Jahresrechnung

II. Haushalt der Kirchenstiftungen für das Jahr 2026

Aufgrund tendenziell stagnierender oder sinkender Kirchensteuereinnahmen ist damit zu rechnen, dass das aktuelle Haushaltsniveau in den kommenden Jahren auch nominal gesenkt werden muss. Es kann deshalb sein, dass ein Ausgleich tariflicher Personalkostensteigerungen nicht mehr über Richtwerterhöhungen erfolgen kann (auch wenn dies für den Haushalt 2026 erfreulicherweise nochmals gelingt, siehe im Folgenden). Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt in der mittelfristigen Personalplanung zu berücksichtigen.

Für die Haushaltsplanung 2026 ist Folgendes zu beachten:

1. Anpassung der Richtwerte für das Jahr 2026

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 60 – „Personal“ wird um 2,8 % erhöht.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 61 – „Allgemeine Verwaltung“ bleibt unverändert.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 62 – „Seelsorge und Liturgie“ bleibt unverändert.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 63 – „Grundstücke und Gebäude“ wird entsprechend den Einnahmen und Ausgaben für jede Kirchenstiftung individuell festgelegt.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 64 – „Anschaffungen“ bleibt unverändert.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 65 – „Allgemeine Einnahmen“ bleibt unverändert.

Die für jede Kirchenstiftung endgültig festgelegten Richtwerte sind den Haushaltsbescheiden zu entnehmen.

2. Instandhaltungspauschalen – Grundstücke und Gebäude (Haushaltstellengruppe 63)

Die Zuweisung der Instandhaltungspauschalen 2026 erfolgt analog zur Zuweisung für 2025.

Soweit die Instandhaltungspauschalen im laufenden Haushalt Jahr nicht verbraucht werden, sind zweckgebundene Rückstellungen (auf Konto 09100/8891) zu bilden.

Für die nach den diözesanen Bauregeln genehmigungsfreien Bau maßnahmen bis 50 TEUR sind vorrangig die Instandhaltungspauschalen zu verwenden.

3. Einnahmen aus Vermietungen

Reine Mietobjekte (z. B. Häuser, Eigentumswohnungen), die seelsorglich nicht genutzt werden, sind über das Konto 2612... zu buchen. Die Kirchenverwaltung muss durch eine vorausschauende Planung die Rentabilität dieser Gebäude sicherstellen. Reine Mietobjekte werden vom Erzbischöflichen Ordinariat nicht bezuschusst, der Bauunterhalt muss durch die Einnahmen aus dem Renditeobjekt gedeckt sein.

Jährliche Überschüsse, die sich aus den Mieterträgen nach Abzug der Ausgaben für Gebäudeunterhalt und Reparaturen sowie für Per-

sonal- und Sachaufwendungen (aus dem Haushalt aufgewendete Personal- und Sachkosten sind dem Mietobjekt zu belasten, soweit diese zuordenbar sind) ergeben, verbleiben für den Bauunterhalt auf dem Konto 2612... .

Sofern der prognostizierte künftige Bauunterhalt der nächsten 20 Jahre durch die Mittel auf dem Konto 2612... gedeckt ist, können nach Antrag und in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht, Sachgebiet Finanzierung von Baumaßnahmen (Baufinanzierung-Kirchenstiftungen@eomuc.de), vom verbleibenden Überschuss Mittel anderweitig verwendet werden.

Aus den jährlichen langfristigen Mieteinnahmen der übrigen Mietobjekte, d. h. der teilweise pastoral genutzten Objekte (z.B. vermietete Wohnung im Pfarrhaus oder Pfarrzentrum), sind 50 % für Instandhaltung und Reparaturmaßnahmen zu verwenden bzw. wenn nicht verbraucht einer entsprechenden Rücklage (083..) zuzuführen. Die übrigen 50 % fließen dem ordentlichen Haushalt zu und werden bei der Festsetzung des Richtwertes entsprechend berücksichtigt.

Kurzfristige Mieteinnahmen werden beim Richtwert nicht angerechnet.

4. Einnahmen aus Anlagevermögen

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Anlagevermögens (z.B. aus Pacht- und Erbpachteinnahmen, AGF-Erträge) fließen wie folgt dem ordentlichen Haushalt zu:

80 % der Pacht- und Erbpachteinnahmen sowie 1/3 der Erträge aus Anlagen im Aachener Grundfonds sind im Richtwert der Haushaltsguppe 63 eingerechnet.

20 % der Pacht- und Erbpachteinnahmen bzw. 2/3 der Erträge aus Anlagen im Aachener Grundfonds können einer freien Rücklage zugeführt werden.

5. Vorlage des Haushaltsplans 2026

Für das Haushaltsjahr 2026, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist für den gesamten Pfarrbereich ein Haushaltsplan gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 26 bis 29 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. August 2024 zu erstellen und von der Kirchenverwaltung zu beschließen.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 ist analog dem Vorjahr in MACH einzugeben und nach Beschluss durch die Kirchenverwaltung dort freizugeben.

Danach ist der Haushaltsplan 2026 der Kirchenstiftung, gegebenenfalls mit den separaten Haushaltsplänen des Pfarrgemeinderats und der Jugend, gemäß Art. 29 Abs. 2 der Kirchenstiftungsordnung mit einer Frist von zwei Wochen auszulegen.

Anschließend sind die Unterlagen gemäß Prozessbeschreibung (siehe Intranet arbeo unter Pfarreien & Pfarrverbände -> Stiftungsverwaltung -> Haushalt & Buchhaltung)

bis 30. Juni 2026

bei der Erzb. Finanzkammer über folgendes Funktionspostfach einzureichen: haushaltsunterlagen@eomuc.de

Nach Einreichung der Haushaltsplanung beim Fachbereich EFK 2.1.1 und Freigabe in MACH erfolgt mit Festsetzung des Haushaltzuschusses durch den Fachbereich EFK 2.1.1 konkludent die Genehmigung.

6. Auszahlungsmodus des Haushaltzuschusses 2026

Die Auszahlung des Haushaltzuschusses 2026 erfolgt in folgenden Raten:

Februar: 40 % des ordentlichen Haushaltzuschusses 2025

Juni: 40 % des ordentlichen Haushaltzuschusses 2025

IV. Quartal: Rest des genehmigten ordentlichen Haushaltzuschusses 2026 (abhängig von der Einreichung der Unterlagen [s.o.] und dem Bearbeitungsstand)

Wir behalten uns die Auszahlung des Restbetrags vor, sollten die Jahresrechnung 2025 sowie der Haushaltsplan 2026 nicht bei der Erzb. Finanzkammer eingereicht werden.

III. Adressierung von Anfragen

Bei Fragen / notwendigen Klärungen wenden Sie sich bitte wenn möglich per Mail, i. d. R. über die genannten Funktionspostfächer, an uns.

Bitte geben Sie im Betreff stets Ihre Seelsorgsstellennummer an. Dies erleichtert uns die Bearbeitung.

Haushaltzuschüsse

Funktionspostfach: Haushalt-Kirchenstiftungen@eomuc.de

Finanzierung von Baumaßnahmen

Funktionspostfach: Baufinanzierung-Kirchenstiftungen@eomuc.de

Rechnungswesen

Anfragen sind direkt an die zuständigen Sachbearbeiter:innen zu richten.

München, den 12. Januar 2026

Markus Reif

Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer

Stellv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

17. Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen für 2025 und Haushalt der Kindertageseinrichtungen für 2026

I. Jahresrechnung 2025, Haushaltsplan 2026 und Antrag auf Haushaltzzuschuss

Jede Kirchenstiftung hat gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 31 bis 33 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. August 2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 7, S. 238–289) einen Rechnungsschluss und gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 26 bis 29 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. August 2024 einen Haushaltzzuschuss für die Kindertageseinrichtungen zu erstellen, zu beschließen und der Stiftungsaufsichtsbehörde (Erzb. Finanzkammer) vorzulegen.

Wir bitten, die Jahresrechnung 2025 (01.01.2025 bis 31.12.2025) der Kindertageseinrichtung

bis 31. März 2026

bei der Erzb. Finanzkammer, EFK 2.1.1.2 Rechnungswesen, zur Prüfung vorzulegen.

Die unterschriebene und beschlossene Jahresrechnung 2025, der Haushaltzzuschuss 2026 (01.01.2026 bis 31.12.2026) und ggf. der Antrag auf Haushaltzzuschuss sind analog dem Vorjahr dem Fachbereich EFK 2.1.1 Haushaltzzuschüsse/Rechnungswesen als PDF-Dokument über folgendes Funktionspostfach einzureichen: haushaltsunterlagen@eomuc.de

Frist zur Einreichung: 30. Juli 2026

Die Haushaltsplanung erfolgt analog dem Kalenderjahr. Zwischenzeitlich gelten die Regelungen für die haushaltslose Zeit gemäß Art. 30 der Ordnung für kirchliche Stiftungen.

Sofern die Jahresrechnung 2025 ein Defizit ausweist, kann über das Antragsformular (mit Begründung) ein Haushaltsszuschuss beantragt werden. Nach Prüfung der Unterlagen wird über den Antrag entschieden und die Kirchenstiftung/Kindertageseinrichtung darüber informiert.

Es ist zu erwarten, dass aufgrund stagnierender oder sinkender Kirchensteuermittel verbleibende Defizite tendenziell nicht mehr vollständig durch die Erzbischöfliche Finanzkammer ausgeglichen werden können. Um den erhöhten Haushaltsbedarf zu decken, muss bereits auf Rücklagen zurückgegriffen werden. Eine Änderung in der Systematik der Kita-Bezuschussung ist künftig nicht auszuschließen.

Ein Haushaltsszuschuss der Erzbischöflichen Finanzkammer kann nur dann erwartet werden, wenn trotz Beachtung der im Folgenden dargestellten Haushaltsgrundsätze und einer kostendeckenden Haushaltsplanung im Verlauf des Haushaltsjahres durch unvorhersehbare Ausgaben oder Einnahmeausfälle ein Haushaltsdefizit entsteht, das nicht durch vorhandene Rücklagen der Einrichtung bzw. Überschüsse aus den Vorjahren oder vorrangig durch anderweitige Zuschüsse z. B. seitens der Kommune abgedeckt werden kann. Ein Haushaltsszuschuss kann daher nicht als selbstverständlich angesehen werden und unterliegt keinem Rechtsanspruch.

Zur Berechnung der kindbezogenen Förderung und der Elternbeiträge sowie zur Ermittlung einer kostendeckenden Haushaltsführung sind die Analyseberechnungen über adebisKITA zu verwenden.

II. Haushaltsgrundsätze

Um die wirtschaftliche Betriebsführung sowie den notwendigen pädagogischen Personaleinsatz der Kindertageseinrichtung zu sichern, gelten unter Beachtung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) folgende Grundsätze bei der Erstellung und dem Vollzug des Haushalts:

1. Alle Personal- und Sachausgaben stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Der Haushalt ist kostendeckend zu planen, d. h. die Ausgaben sind so zu kalkulieren, dass sie durch die Einnahmen (Förderung BayKiBiG, Elternbeiträge, Spenden, freiwillige Leistungen der Kommune, Aktionen etc.) finanziert werden.
2. Als Mindestanstellungsschlüssel ist gemäß BayKiBiG für je elf Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder mindestens eine Ar-

beitsstunde des pädagogischen Personals (= 1:11) festgelegt. Bei der Ermittlung der Buchungszeitstunden sind die Gewichtungsfaktoren (1,2 / 1,3 / 2,0 / 4,5) der aufgenommenen Kinder entsprechend zu berücksichtigen. Der Mindestanstellungsschlüssel (1:11) und der Qualifikationsschlüssel (mind. 50 % Fachkraftstunden) müssen eingehalten werden, da ansonsten kein Förderanspruch besteht.

Die von der Stiftungsaufsichtsbehörde festgelegten Rahmeneckwerte bei Personaleinstellungen für Stiftungs-Kindertageseinrichtungen sind zu beachten.

Wichtiger Hinweis zum Förderanspruch:

Die Einhaltung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels und damit die Voraussetzung für die Förderung nach BayKiBiG ist im Programm adebisKITA bei „Analyse / Analysemodell“ ersichtlich. Diese Analyse ist jeweils monatlich zum Monatsanfang auf der Grundlage der aktuellen Kinder- und Personaldaten aus dem Programm zu generieren und **vom Träger / Kita-VWL** (in Absprache mit der Kita-Leitung) zu überprüfen!

Die Verantwortung zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen liegt beim Träger! Sobald im Abrechnungsverfahren KiBiG.web die entsprechenden Module freigeschaltet sind, sind bei der Aufenthaltsgemeinde der jeweiligen Kinder der Antrag auf Abschlagszahlungen und der vollständige Förderantrag (ab Januar für das zurückliegende Jahr) zu stellen. **Der vollständige Förderantrag (Endabrechnung) muss bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt sein! Soweit die Frist nicht eingehalten wird, verliert der Träger die gesamte gesetzliche Förderung (Jahressumme)!**

Um die Auszahlung der Abschlagszahlungen zu gewährleisten, sind rechtzeitig die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung aus adebisKITA in KiBiG.web (spätestens zu den jeweiligen Stichtagen 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10.) zu übertragen und an das zuständige Rechenzentrum zu melden. Sofern dies nicht geschieht, wird staatlicherseits die nächste Abschlagszahlung ausgesetzt.

Bei Fragen zu adebisKITA können Sie sich an die Hotline -1700 und zu KiBiG.web an die Hotline des technischen Supports 02 08/ 77 89 98 81 wenden.

Förderausfälle können **nicht** durch Haushaltsszuschüsse seitens der Erzb. Finanzkammer ausgeglichen werden.

3. Das BayKiBiG schreibt eine stundenbezogene Staffelung der Elternbeiträge um mind. 10 % vor. Wir empfehlen für dieses Haushaltsjahr

einen Mindestbeitrag von 150 EUR/Monat für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bzw. von 220 EUR/Monat für Kinder bis drei Jahre, bezogen auf den Buchungszeitraum von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden. Sollte die Beitragshöhe nicht seitens der Gemeinde im Rahmen einer Defizitvereinbarung oder anderweitig gebunden und niedriger als die Empfehlung sein, kann ein daraus resultierendes Defizit nicht durch einen Haushaltzuschuss ausgeglichen werden.

4. Durch die kind- und stundenbezogene Förderung ist für die Wirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtung eine möglichst volle Auslastung von zentraler Bedeutung. Wir bitten deshalb die Kirchenverwaltung, die Trägerverantwortlichen sowie die Kindergartenleitung darauf besonders zu achten und ggf. durch gezielte bedarfsoorientierte Angebote an die Eltern freie Platzkapazitäten auszuschöpfen. Gegebenenfalls zu erwartende sinkende Auslastungen sind entsprechend frühzeitig bei der Personalplanung zu berücksichtigen.
5. Der Küchenbereich hat sich in den Einnahmen und Ausgaben (Sach- und Personalkosten) selbst zu finanzieren (Kostendeckungsprinzip). Zur Finanzierung der Küchenausstattung kann bei Bedarf aus Essensgeldüberschüssen eine Rücklage gebildet werden. Soweit das Personal am Mittagessen der Kindertageseinrichtung teilnimmt, ist dafür vom Personal mindestens das für Kinder übliche Essensgeld zu bezahlen.
6. Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist grundsätzlich kostendeckend aus Spielgeldeinnahmen zu finanzieren.
7. Veranstaltungen, Feste und Ausflüge sind kostendeckend zu kalkulieren.
8. Für Anschaffungen (z. B. Erzieherinnenstühle, Einrichtungen, Geräte etc.) können je nach Bedarf und Größe der Kindertageseinrichtung bis zu 2.500 EUR im Haushalt angesetzt werden.

Die EDV-Standardausstattung für die Kindertageseinrichtungen wird durch die Erzdiözese München und Freising gestellt.

9. Für betriebliche Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals gilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel die „Dienstordnung für das pädagogische Personal in den kath. Kindertageseinrichtungen“.

Die Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. An Fortbildungsmaßnahmen, zu denen sie vom Träger verpflichtet werden, haben sie teilzunehmen. Die Kosten trägt der Dienstgeber.

-
10. Es ist darauf zu achten, dass die jährlichen Schließungszeiten nicht mehr als 30 Arbeitstage betragen. Bleibt eine Kindertageseinrichtung länger geschlossen, so folgt eine Kürzung der Jahresförderung pro zusätzlichem Schließtag um **1/220**; davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen. Diese Kürzung kann nicht durch einen Haushaltzzuschuss der Erzb. Finanzkammer ausgeglichen werden.
 11. In pädagogischen, konzeptionellen und personellen Angelegenheiten steht den Trägern die Fachberatung für Kita-Einrichtungen des Caritasverbandes unterstützend zur Verfügung. Die Beratung kann auch für die Teamfortbildung in Anspruch genommen werden.

Des Weiteren unterstützt Sie das Ressort 5 / Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen.

Ansprechpartner:innen Ressort 5 Abt. Stiftungskitas:

Sonja Lindmeier-Dankerl, Abteilungsleitung

Telefon: 089/ 21 37 16 66, E-Mail: slindmeier-dankerl@eomuc.de

Beate Jendreasek, Sachreferentin Münchner Kita-Förderung

Telefon: 089/ 213 77 73 79, E-Mail: bjendreasek@eomuc.de

sowie die den Einrichtungen bekannten Sachreferenten und -referentinnen

III. Baumaßnahmen an Kita-Gebäuden

Bei der Abwicklung der Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an kirchen-eigenen Kita-Gebäuden wird wie folgt unterschieden:

Instandhaltungsmaßnahmen mit Gesamtkosten bis 20 TEUR pro Einzelmaßnahme sind immer durch den Träger (Kita-Ausschuss) zu beschließen. Ansatz, Buchung und Finanzierung erfolgen über den ordentlichen Kita-Haushalt (Kontenklasse 6).

Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Gesamtkosten ab 20 TEUR pro Einzelmaßnahme sind i. d. R. durch die Gebäudeeigentümerin/Kirchenstiftung zu beschließen. Ansatz, Buchung und Finanzierung erfolgen über die Buchhaltung der Kirchenstiftung (Kontenklasse 5).

Bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 20 TEUR ist zudem zu unterscheiden zwischen gemäß den Diözesanen Bauregeln genehmigungsfreien Baumaßnahmen mit Gesamtkosten zwischen 20 TEUR und 50 TEUR und gemäß den Diözesanen Bauregeln genehmigungspflichtigen Maßnahmen mit Gesamtkosten ab 50 TEUR.

1. Kleinere Instandhaltungsmaßnahmen bis 20 TEUR

Zu den genehmigungsfreien einfachen Instandhaltungsmaßnahmen zählen Inspektion, Wartung, Instandsetzungen (z. B. Reparaturen zur Behebung kleinerer Schäden) sowie Optimierungen und Schönheitsreparaturen (wie z. B. Malerarbeiten). Diese sind bis zu 20 TEUR je Einzelmaßnahme im ordentlichen Haushalt der Kita (Kontoklasse 6) zu buchen und dort – wenn vorhersehbar – einzuplanen.

Bei höheren Kosten ist es immer auch zielführend, sich im Rahmen der Haushaltsplanung hinsichtlich der Maßnahmen mit der Kommune abzustimmen, um eine Kostenbeteiligung zu erzielen. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine oder unzureichende Vereinbarungen zur Kostenübernahme im Defizitvertrag getroffen sind. Sollten durch die Maßnahmen Defizite entstehen, die nicht durch Eigen- oder Drittmittel gedeckt sind, kann im Rahmen der nachgelagerten Haushaltsbezuschussung ein Antrag auf Mitfinanzierung bei der EFK gestellt werden. Dies ist entsprechend im Antrag auf Haushaltzzuschuss zu vermerken.

Die Beschlussfassung und Auftragsvergabe obliegen bei diesen Fällen der Trägerin der Einrichtung (Kita-Ausschuss). Sollten die Maßnahmen die Gebäudesubstanz tangieren, sind diese immer auch im Vorfeld mit der Gebäudeeigentümerin abzustimmen.

2. Instandhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen zwischen 20 TEUR und 50 TEUR

Bei größeren Instandhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallationen oder z. B. Dach- oder Fassadenmaßnahmen) ist häufig auch die Gebäudesubstanz betroffen. In diesen Fällen erfolgen die finanzielle Abwicklung und die Beschlussfassung bei der Kirchenstiftung, die Gebäudeeigentümerin ist (Buchung in Kontenklasse 5). Auftraggeberin und Bauherrin ist ebenfalls die Gebäudeeigentümerin.

Sollte die Gebäudesubstanz nicht betroffen sein (z. B. Malerarbeiten), gelten in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Erzb. Finanzkammer die Ausführungen unter o. g. Punkt „Kleinere Instandhaltungsmaßnahmen bis 20 TEUR“.

Unabhängig von der Genehmigungsfreiheit nach den Diözesanen Bauregeln ist hierfür von der Gebäudeeigentümerin/Kirchenstiftung ein Finanzierungsplan für das vereinfachte Verfahren (F553) aufzustellen und bei der Erzb. Finanzkammer, EFK 2.1.1.1 Finanzierung von Baumaßnahmen, einzureichen. Der Kirchenstiftung ist es nur in eingeschränktem Umfang möglich, Eigenmittel für die Baumaßnahme ein-

zubringen. Es können nur Rücklagen eingebbracht werden, deren Zweckbindung dies zulässt. Sofern die Finanzierung nicht durch Eigen- oder Drittmittel (z. B. Kommune) gedeckt ist, kann daher durch die Gebäudeeigentümerin über den Finanzierungsplan F553 die Auszahlung einer nachgelagerten Instandhaltungspauschale beantragt werden.

3. Umfangreiche Erhaltungs- und Baumaßnahmen über 50 TEUR

Bei Maßnahmen über 50 TEUR ist nach den Diözesanen Bauregeln immer ein Baugenehmigungsantrag mit Finanzierungsplan durch die Gebäudeeigentümerin zu stellen. Die finanzielle Abwicklung und die Beschlussfassung erfolgen auch in diesem Fall analog der vorgenannten Ziff. 2 über die Gebäudeeigentümerin (Buchung in Kontenklasse 5). Für Baumaßnahmen im Vereinfachten Verfahren (Gesamtkosten zwischen 50 TEUR und 300 TEUR) kann mit Einreichung des Finanzierungsplans ebenfalls ein Antrag zur Auszahlung einer nachgelagerten Instandhaltungspauschale gestellt werden, sofern die Finanzierung nicht durch Eigen- oder Drittmittel (z. B. Beteiligung Kommune oder sonstige Zuschüsse) gedeckt ist.

Für die Finanzierung/Bezuschussung von Baumaßnahmen über 300 TEUR sind die jeweils gültigen Bauregeln zu beachten.

Bau- und Erhaltungsmaßnahmen sind hinsichtlich einer möglichen Kostenbeteiligung im Vorfeld immer mit der Kommune abzustimmen. Da der Kita-VWL i. d. R. einen guten Kontakt zur Kommune hat, unterstützt er die Gebäudeeigentümerin bei diesen Abstimmungen.

Münchener Kindertageseinrichtungen haben mit der Münchener Kitaförderung (MKF) ein Förderbudget **für Instandhaltungsmaßnahmen** zur Verfügung. Die über die Münchener Kitaförderung finanzierten Instandhaltungsmaßnahmen sind entsprechend **über die Kindertageseinrichtung abzuwickeln** und zu buchen. Die Beschlussfassung und Auftragsvergabe übernimmt in diesen Fällen die Trägerin der Einrichtung (Kita-Ausschuss). Sollten die Maßnahmen die Gebäudesubstanz tangieren, sind die Maßnahmen immer auch im Vorfeld mit der Gebäudeeigentümerin abzustimmen, d. h. eine Baumaßnahme ohne Zustimmung der Gebäudeeigentümerin (KV-Beschluss) ist nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen über 50 TEUR auch für Münchener Kindertageseinrichtungen nach den Diözesanen Bauregeln genehmigungspflichtig sind.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Gebäudeeigentümerin (i. d. R. vertreten durch KiSt-VWL) und Kita-VWL ist bei Baumaßnahmen erforderlich. Es wird empfohlen, dass Gebäudeeigentümerin (KiSt-VWL)

und Gebäudenutzerin (Kita-VWL) zusammen jährlich auf Grundlage einer gemeinsamen Begehung der Gebäude einen kurz- und mittelfristigen Instandhaltungsplan aufstellen.

IV . Adressierung von Anfragen

Bei Fragen / notwendigen Klärungen wenden Sie sich bitte wenn möglich per Mail, i. d. R. über Funktionspostfächer, an uns.

Bitte geben Sie im Betreff stets Ihre Seelsorgstellennummer an. Dies erleichtert uns die Bearbeitung.

Haushaltzzuschüsse

Funktionspostfach: Haushalt-Kirchenstiftungen@eomuc.de

Finanzierung von Baumaßnahmen

Funktionspostfach: Baufinanzierung-Kirchenstiftungen@eomuc.de

Rechnungswesen

Anfragen sind direkt an die zuständigen Sachbearbeiter:innen zu richten.

München, den 12. Januar 2026

Markus Reif

Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer

Stellv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

Personalveränderungen

Priester:

- 01.12.2025** **Fischberger** Rupert: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Achdorf-Kumhausen;
- Hartmann** Tobias: Verlängerung der Anweisung als Pfarradministrator der Pfarreien München-St. Agnes, München-St. Christoph, München-St. Johannes Evangelist, München-St. Matthäus und München-St. Peter und Paul/Feldmoching sowie als Leiter des Pfarrverbandes PACEM-München-Nord-Feldmoching (bis auf Weiteres);
- Moderegger** Markus: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Freilassing-St. Korbinian und Freilassing-St. Rupert sowie als Leiter des Pfarrverbandes Freilassing;
- Wagner** Björn: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien München-St. Florian und München-St. Peter und Paul/Trudering sowie als Leiter des Pfarrverbandes Vier Heilige Trudering Riem.
- 31.12.2025** **Anzorge** P. Dan SVD: entpflichtet als Priesterlicher Leiter der Seelsorge im Pfarrverband Altfraunhofen – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Holzland;
- Chu** P. Anthony Van Nhat SVD: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Fürstenried-Maxhof;
- Kummer** P. Christian SJ: entpflichtet als Hausgeistlicher im Maria-Theresia-Heim in Neubiberg sowie als Kirchenrektor der dortigen Hauskapelle – gleichzeitig angewiesen als Hausgeistlicher im Alten- und Pflegeheim St. Katharina Labouré in Unterhaching sowie als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Pullach;
- Mayer** Josef: entpflichtet als Geistlicher Rektor der Kath. Landvolkshochschule Petersberg, als Kirchenrektor der Basilika Petersberg-St. Peter und Paul, als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Erdweg sowie als Geistlicher Beirat der KLJB Dachau;
- Meßner** P. Michael SJ: entpflichtet als Seelsorgemithilfe in der Jesuitenkirche St. Michael – gleichzeitig angewiesen als Hausgeistlicher im Maria-Theresia-Heim in Neubiberg;

-
- (31.12.2025) **Pathrose** P. Sahaya Benjamin ISch: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Achdorf-Kumhausen und Geisenhausen – gleichzeitig angewiesen als Priesterlicher Leiter der Seelsorge im Pfarrverband Altfraunhofen;
- Waibel** P. Peter SJ: entpflichtet als Hausgeistlicher im Alten- und Pflegeheim St. Katharina Labouré in Unterhaching.
- 01.01.2026** **Belitzer** Thomas: ernannt zum Kirchenrektor der Basilika Petersberg-St. Peter und Paul;
- Heindl** P. Bernhard Wolfgang SJ: angewiesen als Seelsorger an der Jesuitenkirche St. Michael in München;
- Schubert** Martin: Verlängerung der Anweisung zur Seelsorgemithilfe in den Pfarrverbänden Milbertshofen und St. Katharina von Siena-Zu den hl. 14 Nothelfern bis 31. Dezember 2026;
- Yansen** P. Heribertus Beato SVD: angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Fürstenried-Maxhof.
- 09.01.2026** **Bauer** Augustinus: ernannt zum Dekanstellvertreter des Dekanats München-Nordwest.
- 11.01.2026** **Zirkelbach** Christoph: entpflichtet als Pfarrvikar in der Stadtkirche Traunstein und in der Pfarrei Übersee-St. Nikolaus.

Ständige Diakone:

- 31.12.2025** **Heil** Ernst, DiR: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Mariahilf-St. Franziskus;
- Lange** Marek, DiR: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband St. Thomas Apostel-St. Lorenz.
- 01.01.2026** **Kreysing** Frank, DH, hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband PACEM-München-Nord-Feldmoching: angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon in der Pastoral für Menschen mit Behinderung im Sozialraum 35.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

01.01.2026 Göbel Karin: zugewiesen als Pastoralreferentin zur Leitung der kath. Seelsorge an der München Klinik Neuperlach und der Helios Klinik München Perlach – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin zur Mitarbeit in der Seelsorge an der München Klinik Neuperlach.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

18.10.2025 Fimm Christina: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Stadtteilkirche Rosenheim-Am Zug – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistentin in der Stadtteilkirche Rosenheim-Am Zug;

Funer Sebastian: zugewiesen als Gemeindereferent in der Stadtkirche Germering – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistent in der Stadtkirche Germering.

01.12.2025 Kaupe Susanne, Gemeindereferentin im Pfarrverband PACEM-München-Nord-Feldmoching: zusätzlich zugewiesen als Referentin für die Kinderpastoral im Erzbischöflichen Jugendamt.

15.12.2025 Hugendubel Sophie, Gemeindeassistentin im Pfarrverband Mittersendling: zusätzlich zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband St. Heinrich-St. Stephan;

Sellmaier Barbara, Gemeindereferentin im Pfarrverband Mittersendling: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband St. Heinrich-St. Stephan.

31.12.2025 Altermann Agnes, Gemeindereferentin im Pfarrverband Amerang sowie für die Innovative Funktionsstelle Erlebnisgottesdienste im Dekanat Rosenheim: entpflichtet als Gemeindereferentin in der Behindertenpastoral im Sozialraum 246.

01.01.2026 Dafner-Freese Marion: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Esting-Olching – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Laim;

Lohrmann-Auer Emilie: zugewiesen als Gemeindereferentin im Klinikum Rechts der Isar der Technischen Universität München – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Leitung der Kath. Krankenhausseelsorge in der München Klinik Neuperlach und der Helios Klinik München Perlach;

-
- (01.01.2026) **Nussbaumer** Nathalie, Gemeindereferentin im Pfarrverband St. Raphael-Maria Trost: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 51, der aus den Pfarrverbänden Allach-Untermenzing, Menzing und St. Raphael-Maria Trost gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Allach-Untermenzing;
- Steineke** Marina Lisa: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Am Luitpoldpark – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Obersendling-Waldfriedhof.

Im Herrn ist entschlafen

Priester:

Weinsteiger Josef, Oberstudienrat a. D.
geb. 31.12.1937; ord. 29.06.1965; gest. 18.12.2025

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Exerzitienangebote des Teams Spirituelle Bildung

Geistliche Tage im Stift Seitenstetten

Gott suchen mit Leib und Seele und allen Sinnen

„Die seligen Propheten entdeckten die göttliche Sinnlichkeit, sie schauten auf eine göttliche Weise und hörten auf eine göttliche Weise, sie schmeckten und rochen in einer, wenn ich so sagen darf, unsinnlichen Sinnlichkeit; sie betasteten durch den Glauben das Wort.“ (Origenes)

Sehen, Hören, Fühlen bzw. Begreifen, Riechen und Schmecken lassen uns die Welt erfahren. Unser Leib ist notwendig, um am Leben teilzunehmen, es mit anderen zu teilen. Doch die äußereren Sinne bilden auch den Resonanzraum für das „Übersinnliche“.

Wie erfahren Menschen in der Hl. Schrift Gott? Wie kann ich IHM in der Tiefe des eigenen Lebens begegnen? Wie gelingt es, das Geheimnis meines Lebens innerlich zu schauen, zu hören, zu begreifen?

Die Hl. Schrift, Impulsvorträge und ausgewählte Kunstbetrachtungen wollen einen Weg zu diesen Fragen ermöglichen.

Die An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Sonntag, 12. Juli 2026, 18:00 Uhr

Ende: Freitag, 17. Juli 2026, 13:00 Uhr

Ort: Benediktinerabtei Seitenstetten

Leitung: Pfr. Helmut Bauer, Priesterseelsorger

P. Benedikt Resch OSB, Gastmeister, Lehrer

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensmänner

Kosten: ca. 463,00 EUR (exkl. Ortstaxe), die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind vor Ort zu bezahlen. Ein Zuschuss kann beantragt werden.

Auskunft: Pfr. Helmut Bauer, E-Mail: hbauer@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo -> Serviceportal für Beschäftigte -> Fortbildung und Exerzitien

Paarexerzitientage mit Kinderbetreuung

Exerzitien zu zweit – das kann bedeuten: ein paar Tage Zeit für sich, als Paar und Gott mittendrin. Stille Zeiten, Impulse, Anregungen für das Gespräch im Paar, Gebetszeiten und Gesprächsangebote werden den Rahmen dieses Wochenendes bilden.

Die An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Freitag, 31. Juli 2026, 18:00 Uhr

Ende: Sonntag, 2. August 2026, 13:00 Uhr

Ort: KLVHS Petersberg, Erdweg

Leitung: Ingrid Winkler, Geistliche Mentorin
Dieter Spöttl, Geistlicher Mentor

Zielgruppe: alle Berufsgruppen; Teilnahme der Partnerin / des Partners sowie mit oder ohne Kinder ist möglich

Kosten: pro Paar/Familie 490,00 EUR, der Preis umfasst Kurskosten sowie Unterkunft und Verpflegung. Es handelt sich um einen bereits ermäßigten Preis für Mitarbeitende der Erzdiözese. Ein weiterer Zuschuss wird nicht gewährt.

Auskunft: Ingrid Winkler, E-Mail: iwinkler@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo -> Serviceportal für Beschäftigte -> Fortbildung und Exerzitien

Exerzitien – einmal anders

Diese Exerzitien wählen bewusst einen kreativen Zugang: Gottes Wirken im eigenen Leben auf die Spur kommen mit Farben, Bildern, Ton und Holz. Dieses schöpferische Tun, Schweigen, tägliche Begleitgespräche und die Möglichkeit zum Austausch unterstützen den eigenen Weg.

Beginn: Mittwoch, 3. Juni 2026, 18:00 Uhr

Ende: Sonntag, 7. Juni 2026, 10:00 Uhr

Ort: Haus Werdenfels, Waldweg 15, 93152 Nittendorf

Begleitung: Sr. Susanne Reichl, Sr. Dorothea Gnau

Zielgruppe: Erwachsene zwischen 20 und 40 Jahren

Kosten: 195,00 EUR (für Studierende),

325,00 EUR (für Verdienende),

Der Preis umfasst Kurs- und Materialkosten sowie Unterkunft und Verpflegung. Am Preis soll die Teilnahme nicht scheitern!

Information: Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising
Pfr. Klaus Hofstetter, Sr. Erika Wimmer und Team

Telefon: 089/21 37-77 342

Anmeldung: bis 1. Mai 2026 unter:
www.erzbistum-muenchen.de/anmeldung-berufungspastoral

Werkstatt Berufungspastoral

Ein Tag der Inspiration, des Austausches und der Ermutigung will diese Werkstatt wieder sein, die nun schon jährlich stattfindet. Das Jahressmotto der Berufungspastoral wird der rote Faden sein: „Verwurzelt in der Liebe“. So ermutigt dieser Tag nicht nur, Menschen in ihrer Berufung zu begleiten und sprach- und handlungsfähig für das Thema Berufung heute zu sein, sondern stärkt auch in der je eigenen Berufung. Der Nachmittag steht im Zeichen der Vernetzung und Konkretisierung für die Berufungspastoral. Das Team der Berufungspastoral freut sich auf einen Tag der Baustelle in unserer Kirche. Betreten ausdrücklich erwünscht!

Zeit: Samstag, 7. März 2026, 9:30 bis 16:15 Uhr

Ort: KorbiniansHaus der Kirchlichen Jugendarbeit, Preysingstraße 93, 81667 München

Zielgruppe: alle Interessierten in der Pastoral, in Orden und geistlichen Gemeinschaften

Leitung: Pfr. Klaus Hofstetter und Sr. Erika Wimmer

Information: Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising
Telefon: 089/ 21 37-773 12
E-Mail: berufungspastoral@eomuc.de

Anmeldung: bis 25. Februar 2026 unter:
www.erzbistum-muenchen.de/anmeldung-berufungspastoral

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,
Kapellenstraße 4, 80333 München
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar
Kontakt: amtsblatt@eomuc.de
Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München